

TATSACHENFESTSTELLUNG

zu den Taten der Richterin Wagner-Kürn
in den Verfahren S 17 KR 2046/19 und S 17 KR 386/20
vor der 17. Kammer des Sozialgerichts München

Basis:

- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 2046/19
 - insbesondere der sogenannte Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23340\]](#))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23341\]](#))
- alle zwischen Gericht und Kläger ausgetauschten Dokumente im Verfahren S 17 KR 386/20
 - insbesondere der sogenannte Gerichtsbescheid vom 17.03.2022 (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23427\]](#))
 - und dessen Analyse und Auswertung durch den Kläger (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23428\]](#))
- alle weiteren barrierefrei zugänglichen Beweisdokumente unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>, die in beiden Verfahren Teil der Klagebegründung sind.

Die Richterin Wagner-Kürn hat in den beiden Verfahren:

- **die 3 Kapitallebensversicherungsverträge** (Hauptbeweismittel) **vollständig ignoriert** (I.1)
- **den Regelungsgehalt des zugrunde gelegten § 229 SGB V missachtet** (I.2)
- **den zweifelsfreien Willen der Gesetzgeber missachtet** (I.3)
- **die vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Bedingungen für das Vorliegen eines Versorgungsbezugs missachtet** (I.4)
- **die relevante Forderung der Verfassung an ihre Rechtsprechung missachtet** (I.5).

Stattdessen betätigt die Richterin Wagner-Kürn sich als Sprachrohr der größten Rechtsbeuger der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit,

• **deren Geständnis der fortgesetzten Rechtsbeugung sie ignoriert** (I.6),
und nimmt teil am staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen,
womit sie ihren Beitrag leistet zur Beseitigung der Rechtsstaatlichkeit der Bundesrepublik Deutschland,
indem sie Willkürjustiz aus niederen Beweggründen betreibt,
118 Verbrechen (Rechtsbeugung, Beihilfe zu Betrug im besonders schweren Fall, Nötigung, Erpressung und Amtsanmaßung) **verübt**
und Hochverrat gegen den Bund begeht.

I. Die durch die Richterin missachteten Vorgaben von „Recht und Gesetz“

1. Wesentliches der Kapitallebensversicherungsverträge

Allgemein gültige Aussagen zu den „Versicherungsscheinen“ der Lebensversicherer

Die über den Arbeitgeber abgeschlossene Kapitallebensversicherung ist ein Drei-Parteien-Vertrag der drei Parteien Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Versicherungsgeber.

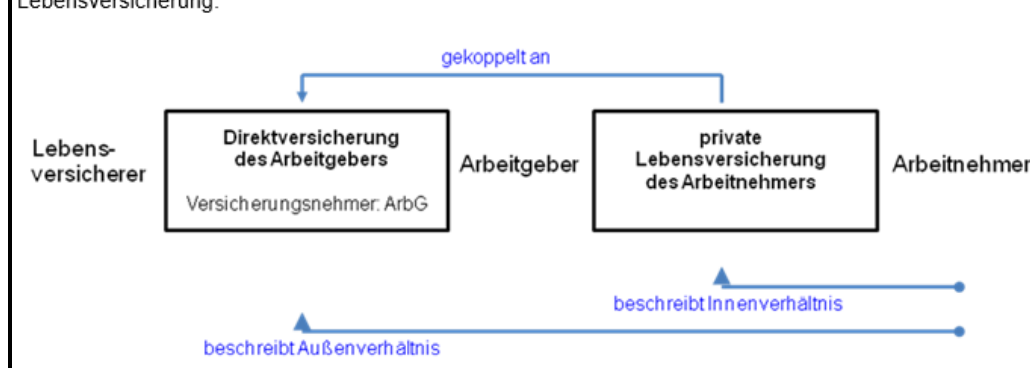
In einem **Drei-Parteien-Vertrag** sind die Rechte und Pflichten der jeweils drei Parteien zu fixieren und zu vereinbaren. Ein Drei-Parteien-Vertrag beschreibt **drei Vertragsbeziehungen** (1. zwischen Partei-1 und Partei-2, 2. zwischen Partei-1 und Partei-3, 3. zwischen Partei-2 und Partei-3). Für jedes Recht einer Partei, welches auf der Pflicht einer der beiden anderen oder der beiden anderen Parteien beruht ist die Widerspruchsfreiheit sicherzustellen. Wenn eine Bedingung (Recht/Pflicht) oder eine Vertragseigenschaft (Direktversicherung) von einer ersten Partei zur zweiten Partei gilt, so ist nicht zu schlussfolgern, dass diese Bedingung oder Vertragseigenschaft auch zwischen der ersten und der dritten Partei und zwischen der zweiten und der dritten Partei besteht. Der obige Ansatz der Beschreibung zeigt schon hinreichend deutlich, warum jeder Jurist mit einigermaßen Verstandeskraft von der Vereinbarung von Drei-Parteien-Verträgen dringend abrät.

Der Versicherungsfall ist der Tod des Arbeitnehmers. Es gibt keinen Versicherungsfall „Vertragsende“; man kann sich nicht gegen ein Versicherungsrisiko „Ende der Vertragslaufzeit“ versichern.

Direktversicherung des AG – Kapitallebensversicherung des AN

Dieses ganze Verwirrspiel hauptsächlich der Versicherungsgeber kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Arbeitnehmer keine Direktversicherung abgeschlossen hat.

Es handelt sich nicht um eine Direktversicherung gemäß § 1b Abs. 2 BetrAVG („Direktversicherung“ als Durchführungsweg), sondern um eine an die Direktversicherung des Arbeitgebers gekoppelte private Lebensversicherung.



Wenn der Arbeitgeber mit dem Lebensversicherer eine Direktversicherung abgeschlossen hat, folgt daraus nicht, dass auch die private Kapitallebensversicherung des Arbeitnehmers eine Direktversicherung ist.

Aus einem der drei „Versicherungsscheine“ (https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/IG_K-KV_2303)

Bezugsrecht

Aus der Versicherung sind Sie sowohl für den Todes- als auch für den Erlebensfall bezugsberechtigt. Im Todesfall ist die Versicherungsleistung zu zahlen

– an Ihren dann mit Ihnen in gültiger Ehe lebenden Ehegatten,

Das Bezugsrecht ist unwiderruflich. Es ist nicht übertragbar und nicht beleihbar.

Fälligkeit

Die versicherte Summe wird gezahlt, wenn der Versicherte stirbt, spätestens wenn die Versicherung abläuft.

Eine **VORsorge** ist **keine VERSorgung**. VORSorge trifft man selbst – **private VORSorge**.
 VERSorgt wird man von anderen – **betriebliche VERSorgung**.

Aus den „jährlichen Information zur Überschussbeteiligung“ der Allianz Lebensversicherungs-AG
 ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-KV_2304\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-KV_2304]))

1999:

Die Höhe der künftigen Gewinnbeteiligung hängt vor allem von der Zinsentwicklung auf dem Kapitalmarkt ab. Wird die Gewinnbeteiligung erhöht oder verringert, verändert sich die Ablaufleistung in dem entsprechenden Umfang.

2001:

mit Ihrer Lebensversicherung sind Sie am Erfolg unseres Unternehmens beteiligt. Der ganz überwiegende Teil des von uns erzielten Überschusses fließt unseren Kunden in Form der Überschussbeteiligung zu.

Falls Sie noch Fragen zu Ihrer Altersvorsorge haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Betreuer oder rufen Sie uns an.

2003:

Allianz Lebensversicherungs-AG		Allianz
Lebensversicherung Nr. 6/874714/301		Lebensversicherung Blatt 3
Aktueller Stand Ihrer Lebensversicherung zum 01.01.2002:		
Leistung bei Tod:		
- Garantiekapital		21.393,00 EUR
- erreichte jährliche Überschussbeteiligung		6.340,13 EUR
- Schlußüberschußzahlung		2.030,00 EUR
Gesamtleistung		29.763,13 EUR
Leistung bei Berufsunfähigkeit:		
- Befreiung von der Beitragszahlungspflicht		
Leistung zum Ablauf am 01.01.2015:		
- Garantiekapital		21.393,00 EUR
- bisher erreichte Überschussbeteiligung*		6.340,13 EUR
- künftige Überschussbeteiligung*		23.649,87 EUR
Gesamtleistung		51.383,00 EUR

Das **ausschließliche, unwiderrufliche, nicht übertragbare Bezugsrecht (Eigentum)** auf alle Leistungen aus den Kapitallebensversicherungen (resultierend aus den gezahlten Prämien, resultierenden Zinsen und resultierender garantierter Überschussbeteiligung) ging jeweils mit der Bezahlung der Prämien über und nicht erst mit Auszahlung des Sparerlöses am „Ende der Versicherungen“

Etwas, was einem schon gehört, kann nicht mehr in das Eigentum übergehen; es befindet sich bereits im Eigentum.

Eine Auszahlung vom Konto des Versicherten beim Versicherer und die Einzahlung auf ein Konto des Versicherten bei der Bank ist **nicht** mit einem Eigentumsübergang verbunden; dies gilt für jede Auszahlung/Einzahlung.



2. Wesentliches des missbrauchten Gesetzes

§ 229 Versorgungsbezüge als beitragspflichtige Einnahmen	
	(1) Als der Rente vergleichbare Einnahmen (Versorgungsbezüge) gelten, soweit sie wegen einer Einschränkung der Erwerbsfähigkeit oder zur Alters- oder Hinterbliebenenversorgung erzielt werden,
Abs. 1 Satz 1 Nr. 3	1. Versorgungsbezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis oder aus einem Arbeitsverhältnis mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften [...],
	2. Bezüge aus der Versorgung der Abgeordneten, Parlamentarischen Staatssekretäre und Minister,
	3. Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe erreicht sind,
	4. Renten und Landabgaberechten nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte mit Ausnahme einer Übergangshilfe,
Abs. 1 Satz 1 Nr. 5	5. Renten der betrieblichen Altersversorgung einschließlich der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst und der hüttenknappschaftlichen Zusatzversorgung ; außer Betracht bleiben Leistungen aus Altersvorsorgevermögen im Sinne des § 92 des Einkommenssteuergesetzes sowie Leistungen, die der Versicherte nach dem Ende des Arbeitsverhältnisses als alleiniger Versicherungsnehmer aus nicht durch den Arbeitgeber finanzierten Beiträgen erworben hat .
	Satz 1 gilt auch, wenn Leistungen dieser Art aus dem Ausland oder von einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung bezogen werden. Tritt an die Stelle der Versorgungsbezüge eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden, gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.
	(2) [...]

Aus einer **Auszahlung** entstehen **keine Einnahmen**, sondern Einzahlungen Die ausgezahlten Sparerlöse aus den Kapitallebensversicherungen können keine beitragspflichtigen Versorgungsbezüge nach § 229 SGB V sein, **da es keine Einnahmen sind** - Grund 1, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

Satz 3 des § 229 SGB V in Darstellung seiner logischen Struktur; der hellblaue Bereich markiert die Hinzufügung mit dem GMG in der Fassung vom 14.11.2003 (BGBl S. 2190)

WENN		
(an die Stelle der Versorgungsbezüge	6)
)	eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung tritt	
ODER		
(ist eine solche Leistung [= eine an die Stelle von Versorgungsbezügen tretende nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung]	
(vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart worden	7)
)		
ODER		
(vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesagt worden	8)
)		
)		
DANN	gilt ein Hundertzwanzigstel der Leistung als monatlicher Zahlbetrag der Versorgungsbezüge, längstens jedoch für einhundertzwanzig Monate.	9)

Eine an die Stelle der Versorgungsbezüge tretende „nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung“ heißt **Abfindung** (oder **Kapitalabfindung**). Mit der Abfindung wird der Empfänger für zugesagte oder erworbene Ansprüche auf Versorgungsbezüge abgefunden.

Wenn keine zugesagten oder erworbenen Ansprüche auf Versorgungsbezüge da sind und nie da waren, kann auch nichts an ihre Stelle treten. Wo ein Nichts ist, kann auch nichts seinen Platz einnehmen - Grund 2, warum § 229 SGB V nicht anwendbar ist.

3. Der Wille („des Gesetzgebers“) der Abgeordneten des Deutschen Bundestages

(auch zu finden unter [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/\[IG_O-PP_105\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/[IG_O-PP_105]))

Deutscher Bundestag	Drucksache 15/1525
15. Wahlperiode	08. 09. 2003
Geszentwurf	
der Fraktionen SPD, CDU/CSU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	
Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Modernisierungsgesetz – GMG)	

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 43 –	Drucksache 15/1525
143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.		die Wörter „bei der Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes“ eingefügt. b) In Absatz 2b Satz 1 werden die Wörter „dem Bundesaufsichtsamt für das Versicherungswesen“

(Seite 43)

“143. In § 229 Abs. 1 Satz 3 werden nach den Wörtern „wiederkehrende Leistung“ die Wörter „oder ist eine solche Leistung vor Eintritt des Versicherungsfalls vereinbart oder zugesagt worden“ eingefügt.“

Deutscher Bundestag – 15. Wahlperiode	– 139 –	Drucksache 15/1525
Das Nähere über die Abrechnung und den Schlüssel für die Verteilung auf die Krankenkassen soll in einer Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung mit Zustimmung des Bundesrates geregelt	handlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.	
Zu Nummer 143 (§ 229) Die Regelung beseitigt Umgehungsmöglichkeiten bei der Beitragspflicht für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (Kapitalabfindung), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer Kapitalabfindung nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitalleistung vor Eintritt des Versicherungsfalls zugesichert wird bzw. die einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt worden war (originäre Kapitalleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995). Die Beitragspflicht wird also durch entsprechende Vereinbarungen umgangen. Aus Gründen der gleichmäßigen Be-	Zu Nummer 144 (§ 240) ebenso wie pflichtversicherte Rentner den vollen Beitragssatz zahlen. Zu Buchstabe c Durch die Neuregelung wird der Personenkreis der Wandergesellen beitragsrechtlich entlastet. Wandergesellen wechseln häufig die Beschäftigungsverhältnisse. Dies gehört zu den Tatbestandsvoraussetzungen der Wanderschaft. Dadurch ergeben sich Zeiträume zwischen den Beschäftigungsverhältnissen, während derer Wandergesellen in der Regel über keinerlei Einkünfte verfügen. Während dieser Zeit besteht bisher die Möglichkeit der freiwilligen Mitgliedschaft in der GKV. Freiwillige Mitglieder haben jedoch einen Mindestbeitrag zu entrichten, auch wenn sie über keinerlei Einnahmen verfügen. Als beitragspflichtige Einnahmen gelten dabei für den Kalendertag mindestens der 90. Teil der Bezugsgröße. Die Bezugsgröße beläuft sich im Jahr 2003 auf 2345 Euro. Daraus ergibt sich ein Mindestbeitrag in Abhängigkeit des Beitragssatzes der jeweiligen Krankenkasse von rd. 113 Euro monatlich. Mit der Neuregelung werden die o. a. Wandergesellen den Schülern einer Fachschule oder Berufsfachschule gleichgestellt. Da sich Wandergesellen ebenfalls noch in der Aus-	

(Seite 139)

„Zu Nummer 143 (§ 229)

Die Regelung **beseitigt Umgehungsmöglichkeiten** bei der **Beitragspflicht** für Versorgungsbezüge. Nach bisherigem Recht gilt für eine nicht regelmäßig wiederkehrende Leistung (**Kapitalabfindung**), die an die Stelle eines Versorgungsbezugs tritt, als monatliche beitragspflichtige Einnahme 1/120 der Leistung für längstens 10 Jahre (§ 229 Abs. 1 Satz 3 a. F.). Die Spitzenverbände der Kranken- und Rentenversicherungsträger haben im Gemeinsamen Rundschreiben vom 21. März 2002 hierzu ausgeführt, dass Beiträge aus einer **Kapitalabfindung** nur dann berechnet werden können, wenn dadurch ein bereits geschuldeter Versorgungsbezug ersetzt wird. Geschuldet wird ein Versorgungsbezug, wenn der Versicherungsfall (Erwerbsminderung, Rentenalter) bereits eingetreten ist. Im Umkehrschluss sind keine Beiträge zu berechnen, wenn der Anspruch auf die Kapitaleistung vor Eintritt des Versicherungsfalles zugesichert wird bzw. die **einmalige Leistung von vornherein als solche vereinbart oder zugesagt** worden war (originäre Kapitaleistung; BSGE vom 18. Dezember 1984 und 30. März 1995).

Die **Beitragspflicht** wird also durch entsprechende Vereinbarungen **umgangen**. Aus Gründen der gleichmäßigen Behandlung aller Betroffenen soll diese Lücke geschlossen werden.“

Schlussfolgerungen:

1. Die Gesetzgeber lassen keinen Zweifel daran, dass es sich logischerweise bei der „**nicht regelmäßig wiederkehrenden Leistung**“ ausschließlich nur um eine **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung handelt, handeln kann. Ausschließlich nur eine einmalige **Kapitalabfindung** kann als Ersatzzahlung an die Stelle von primär vereinbarten **Versorgungsbezügen**/Renten treten.
2. Der **Umgehungstatbestand** der Verbeitragung bis zum 31.12.2003 bestand darin, dass noch vor Renteneintritt vom Arbeitnehmer die **Kapitalabfindung** gewünscht und vereinbart wurde und ihm diese dann ab Renteneintritt anstelle der vertraglich zustehenden **Versorgungsbezüge** als Einmalzahlung ausgezahlt wurde. Ausschließlich nur mit einer **Kapitalabfindung** als einmalige Ersatzzahlung für die nicht zur Auszahlung gekommenen **Versorgungsbezüge** konnte bis Ende 2003 eine **Umgehung der Beitragspflicht** vorgenommen werden.
3. Bei einer vertraglich von vornherein vereinbarten einmaligen **Auszahlung** im Erlebensfall der Sparerlöse aus einer Kapitallebensversicherung besteht niemals die Möglichkeit einer Umgehung.

4. Wesentliches der Aussagen des Bundesverfassungsgerichts

(siehe auch missachteter Beweisantrag; <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-SG_23308] Klagebegründung Kap. 2.10, [IG_K-SG_23403] Klagebegründung Kap. 2.10; Beweisantrag [IG_K-SG_23405])

Der Nachweis der Kapitallebensversicherung des Klägers als **private Vorsorge** ist durch die Begriffsbestimmung der betrieblichen Altersversorgung in BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und **1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12** (Umfassungsgebot, Versorgungszusage) i. V. mit BSG B 12 R 5/09 R (**Entgeltverwendungsabrede ist keine Entgeltumwandlung, d.h. keine betriebliche Altersversorgung**) eindeutig erbracht.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12

b) Das Betriebsrentenrecht qualifiziert auch die ausschließlich arbeitnehmerfinanzierte Direktversicherung als betriebliche Altersversorgung. **Voraussetzung** hierfür ist, dass **die vom Arbeitnehmer eingezahlten Beiträge von der Versorgungszusage des Arbeitgebers umfasst sind, und** dass der Versicherungsvertrag durch den Arbeitgeber abgeschlossen wurde, dieser also – anders als ein privater Lebensversicherungsvertrag – auf ihn als Versicherungsnehmer ausgestellt ist. Es ist im Rahmen einer Typisierung nicht zu beanstanden, wenn das Bundessozialgericht auch nach Ende des Arbeitsverhältnisses durch den früheren Arbeitnehmer eingezahlte Beiträge im Rentenversicherungsrecht ebenfalls als noch betrieblich veranlasst einstuft, solange der institutionelle Rahmen des Betriebsrentenrechts, also der auf den Arbeitgeber als Versicherungsnehmer laufende Versicherungsvertrag, zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung genutzt wird. Es liegt damit ein formal einfach zu handhabendes Kriterium vor, dass ohne Rückgriff auf arbeitsrechtliche Absprachen eine Abschiebung betrieblicher von privater Altersversorgung durch Lebensversicherungsverträge erlaubt.

Direktversicherungen, die – obwohl vom Arbeitgeber abgeschlossen und geführt, deren Leistung aber nicht vom Arbeitgeber „umfasst“, d.h. zugesagt oder garantiert ist und deren Beiträge allein vom Arbeitnehmer ohne arbeitsvertragliche Grundlage erbracht wurden – sind ebenfalls nach BetrAVG §1 Abs. 2, Nr. 4 und **1 BvR 1660/08, Abschn. II, Rn. 12** i. V. mit BSG B12 R 5/09 R **keine betriebliche Altersversorgung, kein Versorgungsbezug, sondern private Vorsorge.**

1 BvR 1660/08 vom 28.9.2010, Abschn. II, Rn. 13

c) Das **Bundessozialgericht** **verkennt aber Bedeutung und Tragweite von Art. 3 Abs. 1 GG, wenn es die Typisierung auf die Fälle ausdehnt, in denen auch Einzahlungen des Arbeitnehmers auf Kapitallebensversicherungsverträge in die betriebliche Altersversorgung eingeordnet werden, die den Begriffsmerkmalen des Betriebsrentenrechts nicht entsprechen und sich in keiner Weise mehr von Einzahlungen auf private Kapitallebensversicherungsverträge unterscheiden.** Das ist der Fall, wenn nach Beendigung der Erwerbstätigkeit Beiträge auf eine frühere Direktversicherung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses und nach Einrücken des Arbeitnehmers in die Stellung des Versicherungsnehmers allein von ihm gezahlt werden.

Hinweise:

- Das ist der Fall, wenn...“ bedeutet keinesfalls „das ist nur der Fall, wenn...“
- Die Versicherungen waren keine „Direktversicherungen“ im Sinne des gleichnamigen Durchführungsweges in der BetrAVG, sondern Kapitallebensversicherungen

Die Kapitallebensversicherungen des Klägers erfüllen also definitiv nicht die Kriterien des BetrAVG für eine bAV im Durchführungsweg „Direktversicherung“, sondern sind vom AG/Betrieb für den Arbeitnehmer abgeschlossene private Kapitallebensversicherungen.

1 BvR 1660/08, Abschn. II, RN 14

„aa) Die institutionelle Unterscheidung des Bundessozialgerichts, ob eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung die Leistungen auszahlt, versagt beim Durchführungsweg der Direktversicherung stets, weil hier Lebensversicherungsunternehmen, die sowohl das private Lebensversicherungsgeschäft wie auch betriebliche Altersversorgung betreiben, als Träger auftreten. **Die institutionelle Unterscheidung kann sich daher nur daran orientieren, ob die rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung erfüllt sind.** Insoweit ist mit der jüngsten Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (vgl. Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 30; Urteil vom 12. November 2008 - B 12 KR 6/08 R - juris Rz. 26) davon auszugehen, dass die Abgrenzung der beitragspflichtigen Leistungen nach dem Versicherungstyp (Direktversicherung im Sinne von § 1 Abs. 2 Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung - BetrAVG) grundsätzlich ein geeignetes Kriterium darstellt, um beitragspflichtige Versorgungsbezüge und beitragsfreie private Lebensversicherungen voneinander abzugrenzen.
[...]"

Wer behaupten will, dass die **Kapitallebensversicherungen einmalige Auszahlungen von Versorgungsbezügen** sind, der muss folgende **Beweisdokumente** vorlegen

1. **Novierung der Anstellungsverträge**, durchgeführt im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
2. **Versorgungszusage durch den Arbeitgeber**, erbracht im Zeitraum um den Termin der Vertragsabschlüsse der Kapitallebensversicherungen **UND**
3. **Nachweis, dass die Versicherungsprämien** während der Laufzeit der Kapitallebensversicherungsverträge **aus dem Vermögen des Arbeitgebers** gezahlt worden sind, nachdem der Arbeitnehmer dieses Vermögen durch seinen entsprechenden Gehaltsverzicht aufgestockt hat.

Die **rechtlichen Vorgaben betrieblicher Altersversorgung** sind also, ungeachtet eines „institutionellen Bezugs“ - der lediglich darin bestand, dass der AG die Versicherung abgeschlossen hat und die Prämienüberweisung tätigte - **nicht erfüllt**. Im Übrigen gibt es keine gesetzliche Regelung nach der aus einem „institutionellen Bezug“ auf eine betriebliche Altersversorgung nach BetrAVG geschlossen werden kann.

Wer diese Behauptung aufstellt, obwohl er die Vorgaben nicht erfüllen kann, **missachtet das Bundesverfassungsgericht**.

5. Die Forderung der Verfassung

Artikel 20 Abs. 3 GG

(1) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und **die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.**

Recht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Recht>)

bezeichnet die Gesamtheit genereller Verhaltensregeln, die von der Gemeinschaft gewährleistet werden. Solche Verhaltensnormen entstehen entweder als Gewohnheitsrecht, indem Regeln, die von der Gemeinschaft als verbindlich akzeptiert werden, fortdauernd befolgt werden, oder als gesetztes („positives“) Recht, das von staatlichen oder überstaatlichen Gesetzgebungsorganen oder von satzungsgebenden Körperschaften geschaffen wird.

Im Gegensatz zum Glauben vieler staatlich angestellter Juristen, insbesondere Richter, ist ein Richter **kein staatliches Gesetzgebungsorgan.**

Das staatliche Gesetzgebungsorgan auf Bundesebene heißt Deutscher Bundestag, seine Mitglieder werden vom Souverän (also den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland) in freien und geheimen Wahlen gewählt.

Artikel 97 Abs. 1 GG

(1) Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

„Die Richter sind unabhängig“ heißt nicht, sie könnten entscheiden, was immer sie wollen. Ihre Unabhängigkeit hat ihre Grenzen in den Gesetzen, denn die Gesetze gelten auch für sie (sie sind ihnen unterworfen).

„nur dem Gesetz unterworfen“ heißt, sie haben nach den Gesetzen zu entscheiden und nicht nachdem, was ein Richter aus einer **höheren Instanz** (z.B. Landessozialgericht oder Bundessozialgericht) ihnen vorgibt.

Dabei ist es unerheblich, ob diese die Vorgaben per **verfassungswidrigem „Richterrecht“ als „höchstrichterliche Entscheidungen“** mitteilen oder per Schlaumeier-Verkündigungen in ihren sogenannten **„Lehrbüchern“**, mit denen sie sich in erster Linie bereichern.

6. Das Geständnis der obersten Rechtsbeuger der Sozialgerichtsbarkeit

(siehe auch [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-ZG_101\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-ZG_101]))

BSG	Urteil - 10.10.2017 - B 12 KR 2/16 R	1 / 7
Bundessozialgericht		
Urteil		
Sozialgericht Gelsenkirchen S 11 KR 71/13		
Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen L 5 KR 35/14		
Bundessozialgericht B 12 KR 2/16 R		

23
aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).

„aa) Der Senat hat den Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Sinne des Beitragsrechts der GKV seit jeher - sowohl unter Geltung der RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch unter Geltung des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V) - als gegenüber dem Begriff der betrieblichen Altersversorgung im Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) eigenständig verstanden. An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich - für Fälle wie den vorliegenden - fest; der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 - SozR 4-2500 § 229 Nr 11) hat daran nichts geändert (vgl insoweit schon BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R - SozR 4-2500 § 229 Nr 14 RdNr 13 und BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R - BSGE 116, 241 = SozR 4-2500 § 229 Nr 18, RdNr 11).“

Das Geständnis:

- „Der Senat“ ist der **12. Senat des Bundessozialgerichts**
- Der „**Begriff der betrieblichen Altersversorgung**“ ist kein Begriff, den jeder Richter nach Gutdünken begreifen und verstehen kann, sondern die „**betriebliche Altersversorgung**“ ist eine **Legaldefinition im § 1 Absatz 1 Satz 1 BetrAVG**, an die sich jeder zu halten hat, also auch die Richter des Bundessozialgerichts. Die Gesetze gelten für alle gleich.
Wem diese Legaldefinition zu viel Interpretationsspielraum lässt, der hat sich an die zusätzlichen Erläuterungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28.09.2010 in 1 BvR 1660/08 Rn12 - Rn14 zu halten (siehe I.4).
- Es gibt kein „**Beitragsrecht der GKV**“. Es gibt nur die für alle geltenden Sozialgesetze mit dem „**Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung**“, welches den § 229 SGB V enthält.
Ein „**Beitragsrecht**“ gibt es schon deshalb nicht, weil jedem **Recht** auch eine **Pflicht** gegenübersteht - also dem Recht der gesetzlichen Krankenkassen auf Beiträge die zugeordnete Pflicht der Krankenversicherten, diese Beiträge auch zu zahlen - und weil die Gesetze neutral formuliert sind und **nicht parteiisch** sind wie die Richter des Bundessozialgerichts. „**Beitragsrecht der GKV**“, ist wohl die BSG-interne Bezeichnung für das **selbst erschaffene, selbstreferenzielle und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG**.
- Die zeitliche Aussage „**seit jeher**“ ist eine **Lüge**. Die **Unrechtsprechung bzw. Willkürjustiz** begann mit dem Beschluss **B 12 KR 36/06 B** vom **14.07.2006**. Die Entscheidung zur Rückweisung einer Revision **B 12 KR 1/06 R** vom **13.09.2006** ist eine **ausführliche Lektion in der Herleitung einer**

Rechtsbeugung. ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]_20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]_20190116) Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I)

- Der **§ 180** über die „Bemessung der baren Leistungen der Kassen nach einem Grundlohn“ der Reichsversicherungsordnung (RVO) ist bereits **seit Okt. 2012 weggefallen** (das BSG-Urteil stammt aus 2017). Da der 12. Senat in seinem „**Beitragsrecht der GKV**“ genannten Willkürsystem die Verbeitragung von privaten Sparerlösen, die weder „**Einkommen**“ noch „**Kapital-Abfindungen von Anwartschaften auf Versorgungsbezüge**“ sind, seit spätestens 2006 in seinem **selbst erschaffenen, selbstreferentiellen und rechtsbeugenden Unrechtssystem** zulässt, geschieht dies eben **NICHT unter Geltung** RVO (§ 180 Abs 8 S 2 Nr 5 RVO) als auch **NICHT unter Geltung** des SGB V (§ 229 Abs 1 S 1 Nr 5 SGB V).
- Die Richter des 12. Senats haben also ihre „Recht“sprechung als gegenüber dem Begriff der **betrieblichen Altersversorgung im Gesetz** zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) **eigenständig verstanden**, d.h. die Legaldefinition der „betrieblichen Altersversorgung“ nach Gesetz BetrAVG haben sie **eigenständig**, also anders verstanden, **also rechtsbeugend geändert**. Sie behaupten dies seit jeher getan zu haben, aber sie lügen, sie haben es erst seit 2006 etabliert gehabt.
- „**An dieser eigenständigen beitragsrechtlichen Betrachtung hält der Senat grundsätzlich [...] fest**, d.h. die **Richter des Bundessozialgerichts** beabsichtigen **auch in Zukunft Rechtsbeugung** zu betreiben bzw. (i.V.m. § 12 StGB) **Verbrechen** zu begehen. Bis zum heutigen Tag (27.05.2022) haben sie dies wahr gemacht.
- „...., **der Beschluss des BVerfG vom 28.9.2010 (1 BvR 1660/08 [...]) hat daran nichts geändert**“, d.h. die Richter des Bundessozialgerichts **missachten** die **Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts**, insbesondere jene über die Bedingungen für das Vorliegen von Versorgungsbezügen (siehe I.4).
- Das BSG referenziert nicht auf Gesetze, sondern auf sich selbst und seine „**höchstrichterliche Rechtsprechung**“ durch „vgl. insoweit schon **BSG Urteil vom 25.5.2011 - B 12 P 1/09 R [...]** und **BSG Urteil vom 23.7.2014 - B 12 KR 28/12 R**“ und unterstreicht damit eindrücklich, dass das **selbst erschaffene und rechtsbeugende Unrechtssystem des BSG selbstreferenziell** ist und **Artikel 20 Abs. 3 und 97 Abs. 1 Grundgesetz missachtet** (siehe I.5).

II. Die durch die RichterIn begangenen Gesetzesbrüche

1. Verfahrensfehler (44x + 31x)

2x Gesetzesbruch von § 137 SGG und § 317 ZPO i.V.m. §134 SGG
Die übersandte Abschrift des Gerichtsbescheides ist rechtsungültig

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
	mit „Gerichtsbescheid“		mit „Gerichtsbescheid“
	1		1
	<i>Rn01, Rn76</i>		<i>Rn01, Rn69</i>

10x Gesetzesbruch von § 128 Abs. 2 ZPO; § 105 Abs. 3 SGG
Der sog. Gerichtsbescheid ist wegen Missachtung der Forderung nach mündlicher Verhandlung rechtsungültig

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
	mit „Gerichtsbescheid“		mit „Gerichtsbescheid“
	5		5
	<i>Rn02, Rn05, Rn06, Rn37, Rn38</i>		<i>Rn02, Rn05, Rn06, Rn34, Rn35</i>

30x Gesetzesbruch von § 103 SGG, § 106 SGG, §§ 416, 422 bis 424 ZPO; § 20 SGB X

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
	mit „Gerichtsbescheid“		mit „Gerichtsbescheid“
	18		12
	<i>Rn09, Rn10, Rn12, Rn19, Rn20, Rn21-Rn24, Rn28, Rn42, Rn46, Rn54, Rn55, Rn56, Rn57, Rn59</i>		<i>Rn09, Rn10, Rn12, Rn19, Rn23, Rn24, Rn25, Rn26, Rn29, Rn51, Rn52, Rn54</i>

2x Gesetzesbruch von §§ 31, 33 (1) und 35 SGB X

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
	mit „Gerichtsbescheid“		mit „Gerichtsbescheid“
	1		1
	<i>Rn54</i>		<i>Rn50</i>

3x Gesetzesbruch von §§ 54 (1), 55 (1) SGG

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
	mit „Gerichtsbescheid“		mit „Gerichtsbescheid“
	1		2
	<i>Rn40</i>		<i>Rn38, Rn40</i>

6x Gesetzesbruch von § 99 i.V.m. § 96 SGG

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
	mit „Gerichtsbescheid“		mit „Gerichtsbescheid“
	5		1
	<i>Rn29, Rn43, Rn45, Rn47, Rn50</i>		<i>Rn42</i>

2x Gesetzesbruch von §§ 108, 128 (2) SGG

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
	mit „Gerichtsbescheid“		mit „Gerichtsbescheid“
	1		1
	<i>Rn36</i>		<i>Rn33</i>

20x Gesetzesbruch von § 71 Abs. 6 SGG i.V.m. § 56 Prüfung von Amts wegen ZPO

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
10	2	6	2
StW01, StW02, StW03, StW04, StW05, StW06, StW10, StW13, StW15, StW16	Rn30, Rn39	StW07, StW08, StW09, StW11, StW12, StW14	Rn30, Rn36

2. Straftaten (89x + 69x)

Alle Rechtsbeugungen sind i.V.m. § 12 StGB VERBRECHEN

Der Richterin Wagner-Kürn war

im Verfahren S 17 KR 2046/19 durch die Klage und die Klagebegründung vom 10.10.2019 bzw. im Verfahren S 17 KR 386/20 durch die Klage vom 13.11.2020 und die Klagebegründung vom 15.03.2021

zünftig klar, dass ihr nur zwei Wege offen standen das Verfahren zu beenden:

1. eine Rechtsprechung nach „Recht und Gesetz“, bei der zweifellos die Beklagte das Verfahren in alle Punkten verloren hätte
2. oder die „Beendigung“ des Verfahrens mit Rechtsbeugung, also (nach § 12 StGB) mit Verbrechen

**Die Richterin Wagner-Kürn hat sich
im Verfahren S 17 KR 2046/19 nach über 2 Jahren und 5 Monaten bzw.
im Verfahren S 17 KR 386/20 nach über 1 Jahr
für das Begehen von VERBRECHEN entschieden,**

obwohl sie ja vom Kläger mehrfach gewarnt wurde ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-SG_23308\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23308]) Kap. 2.11, [\[IG_K-SG_23319\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23319]), [\[IG_K-SG_23331\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23331]), [\[IG_K-SG_23332\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23332]), [\[IG_K-SG_23339\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23339]), [\[IG_K-SG_23404\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23404]) Kap. 2.11, [\[IG_K-SG_23416\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23416]), [\[IG_K-SG_23418\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23418]), [\[IG_K-SG_23419\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23419])) und sogar mehrere Hilfestellungen erhalten hat ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/\[IG_K-SG_23320\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23320]), [\[IG_K-SG_23325\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23325]), [\[IG_K-SG_23405\]](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/[IG_K-SG_23405])).

Um einen irgendwie gearteten Text für einen rechtswidrigen Gerichtsbescheid zusammen zu bekommen, hat sie die sehr große Anzahl von 67 bzw. 51 Rechtsbeugungen (also Verbrechen) benötigt (im Verfahren S 17 KR 2046/19 bzw. S 17 KR 386/20).

Die 8 bzw. 6 „Rechtsbeugungen“ in Kombination mit „Beihilfe“ und „Begünstigung“ zeigen deutlich, in wessen „Auftrag“ sie tätig ist. Und da die gesetzlichen Krankenkassen seit 2007 gesetzlich über den Popanz „GKV-Spitzenverband Bund“ dem Gesundheitsministerium untergeordnet sind, ist die Richterin Wagner-Kürn in Realität im „Auftrag“ der Exekutive (Bundesregierung) unterwegs ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S11\]20200906](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S11]20200906) *Das Treiben der Parteienoligarchie - Kriminalität der gesetzl. Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen - wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition 'Versorgungsbezug'*). Sie ist Teil des „staatlich organisierten Betrugs auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen“.

Für die „Begründung ihrer Entscheidung“ fällt ihr nichts Anderes ein, als auf die Willkürjustiz ihrer Richterkollegen vom SG München und vom Bayerischen Landessozialgericht „zurückzugreifen“, nach dem Motto: die waren doch schon verbrecherisch tätig, also kann ich das auch. Alle zusammen berufen sie sich auf die „Oberrechtsbeuger“ im Bundessozialgericht und im Bundesverfassungsgericht, die ihre Rechtsbeugungen von den Politikern eingetrichtert bekommen haben ([https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/\[IG_S06\]20190116](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/[IG_S06]20190116) *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz – Teil I, [IG_S10]20200301_Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz- Teil III Das Verfassungsgericht*). Das heißt in aller Klarheit: die Richterin Wagner-Kürn begeht auch „**Hochverrat gegen den Bund**“.

Die Rechtsbeugungen könnten zuweilen mehreren Kategorien zugeordnet werden. Diese Genauigkeit würde aber nichts erbringen, denn es gelten ja für die Strafzumessung § 52 Tateinheit

StGB („Verletzt dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz mehrmals, so wird nur auf eine Strafe erkannt.“) und **§ 53 Tatmehrheit StGB** („Hat jemand mehrere Straftaten begangen, die gleichzeitig abgeurteilt werden, und dadurch mehrere Freiheitsstrafen oder mehrere Geldstrafen verwirkt, so wird auf eine Gesamtstrafe erkannt.“). **Für die Strafbemessung dürfte aber die Exzess artige und vorsätzliche Begehung von Straftaten und die chronische Lüge (Aufstellung vorsätzlich unwahrer Behauptungen) eine Rolle spielen** (siehe hierzu <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> [IG_S12]_20201212 *Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn*, [IG_S13]_20210926 *Die kriminellen Politiker und ihre „von der Leine gelassenen“ Staatsanwälte*, Kap. 4.2 „Die Pathologie der Idiotie“); **und dies trotz der immer wieder mitgeteilten Warnungen oder gar Hilfestellungen. Es würde schon völlig ausreichend sein, wenn die Richterin Wagner-Kürn für ihren „Hochverrat gegen den Bund“ für mindestens 10 Jahre aus dem Verkehr gezogen würde; aus dem Amt würde sie ja ohnehin entfernt und könnte keinen Schaden mehr anrichten.**

Text zur nachfolgenden Tabelle:

Die Straftaten, die bereits begangen wurden während der Verfahren (siehe <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> [IG_K-SG_23339] = [IG_K-SG_23426]), sind nachfolgend zu berücksichtigen. Dazu wurde in die am 15.02.2022 übersandte Tabelle bei ansonsten unverändertem Inhalt eine Referenz eingefügt (StWxx = **S**traftaten **W**agner-Kürn **xx**). Die Tabelle wurde lediglich ergänzt durch die Straftat „Üble Nachrede“, die in dem Schreiben vom 15.02.2022 behandelt wurde.

REF	Tatort: Sozialgericht München Richelstraße 11 80634 München		Beschuldigte: Vorsitzende der 17. Kammer des SG München Richterin Wagner-Kürm		Geschädigter: Dr. A. Rüter Haydnstraße 5 85591 Vaterstetten	
	Tatvorwurf	Straftaten-zähler	Tatzeit	Beweismittel Klage-3 Klage-4 Klage-5	Nachweis (Begründung)	

ausschließlich Straftaten (**Verbrechen** und **Vergehen** gegen das Strafgesetzbuch StGB),
Straftaten, die aus den vorsätzlichen Brüchen von SGG und ZPO folgen, sind noch nicht eingetragen

	Rechtsbeugung (§ 339 StGB) (Verweigerung der Herstellung: Prozessfähigkeit der Beklagten) Begünstigung (§ 257 StGB) i.V.m. Begehung durch Unterlassung (§ 13 StGB)				04.08.2020 IG_K-SG_23330, IG_K-SG_23413 24.01.2022 IG_K-SG_23337, IG_K-SG_23424, IG_K-SG_23519 2)
StW01	Duldung Amtsanmaßung (Lang)	1	28.08.2019	IG_K-SG_23302	
StW02		2	10.01.2020	IG_K-SG_23310	
StW03		3	28.02.2020	IG_K-SG_23313	17.03.2020 IG_K-SG_23315 zu 2)
StW04		4	24.03.2020	IG_K-SG_23317	
StW05		5	19.05.2020	IG_K-SG_23323	24.05.2020 IG_K-SG_23325 1)
StW06		6	02.06.2020	IG_K-SG_23326	13.06.2020 IG_K-SG_23327, IG_K-SG_23409
StW07		7	10.06.2020	IG_K-SG_23406	
StW08		8	30.06.2020	IG_K-SG_23410	
StW09		9	01.07.2020	IG_K-SG_23411	
StW10		10	10.07.2020	IG_K-SG_23328	20.07.2020 IG_K-SG_23329, IG_K-SG_23412
StW11		11	07.08.2020	IG_K-SG_23414	16.08.2020 IG_K-SG_23416
StW12		12	20.08.2020	IG_K-SG_23417	
StW13		13	17.12.2021	IG_K-SG_23335	
StW14		14	17.12.2021	IG_K-SG_23422	
StW15	Duldung Amtsanmaßung (Janßen)	15	22.04.2020	IG_K-SG_23321	
StW16	Duldung Amtsanmaßung (Steier)	16	10.07.2020	IG_K-SG_23328	20.07.2020 IG_K-SG_23329
StW17	Duldung Amtsanmaßung (Lutz Kaiser)	17	15.12.2020	IG_K-SG_23502	22.01.2020 IG_K-SG_23503
StW18	Duldung Amtsanmaßung (Kirner)	18	12.01.2021	IG_K-SG_23504	
StW19		19	28.04.2021	IG_K-SG_23509	
StW20		20	14.06.2021	IG_K-SG_23511	
StW21		21	18.08.2021	IG_K-SG_23515	
StW22	zweifache Rechtsbeugung (§ 339 StGB) _ Behauptung Klage sei unzulässig _ Behauptung Klage sei Gegenstand des LSG-Berufungsverfahrens	2	28.02.2020	IG_K-SG_23313	17.03.2020 IG_K-SG_23315 zu 3) 19.03.2020 IG_K-SG_23316 14.04.2020 IG_K-SG_23319 3)
StW23	Rechtsbeugung (§ 339 StGB)	1	31.03.2020	IG_K-SG_23318	14.04.2020 IG_K-SG_23319 5)
StW24	Absicht zu Gerichtsbescheid	2	07.08.2020	IG_K-SG_23415	16.08.2020 IG_K-SG_23416
StW25		3	29.07.2021	IG_K-SG_23513	19.08.2021 IG_K-SG_23514
StW26	Rechtsbeugung (§ 339 StGB)	2	03.12.2021	IG_K-SG_23333	24.12.2021 IG_K-SG_23334, IG_K-SG_23421, IG_K-SG_23517 3)
StW27	rechtswidriger Rechtsbehelf			IG_K-SG_23420	
StW28	Beihilfe § 27 StGB zu				24.01.2022 IG_K-SG_23337, IG_K-SG_23424, IG_K-SG_23519 1)
StW28	Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 StGB) Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 StGB) Erpressung (§ 253 StGB)	1	24.07.2021	IG_K-SG_23331	24.07.2021 IG_K-SG_23331, IG_K-SG_23418, IG_K-SG_23512
StW29		2	24.07.2021	IG_K-SG_23418	
StW30		3	24.07.2021	IG_K-SG_23512	
StW31		4	21.11.2021	IG_K-SG_23332	21.11.2021 IG_K-SG_23332, IG_K-SG_23419, IG_K-SG_23516
StW32		5	21.11.2021	IG_K-SG_23419	
StW33		6	21.11.2021	IG_K-SG_23516	
StW34	Üble Nachrede (§ 186 StGB) Unterstellung der Straftat Beleidigung (§ 185 StGB)	1	27.01.2022	IG_K-SG_23338	15.02.2022 IG_K-SG_23339, IG_K-SG_23426, IG_K-SG_23521
StW35		2	27.01.2022	IG_K-SG_23425	
StW36		3	27.01.2022	IG_K-SG_23520	

12x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) wegen Verweigerung mündliche Verhandlung

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
1	5	1	5
<i>StW23</i>	<i>Rn02, Rn05, Rn06, Rn37, Rn38</i>	<i>StW24</i>	<i>Rn02, Rn05, Rn06, Rn34, Rn35</i>

4x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) Lügen, damit die Geschichte noch halbwegs „passend“ wird

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
			4
			<i>Rn19, Rn23, Rn39, Rn44</i>

11x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) mit Lügen über die Kapitallebensversicherungen

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
	6		5
	<i>Rn07, Rn09, Rn10, Rn62, Rn63, Rn66</i>		<i>Rn07, Rn09, Rn10, Rn57, Rn58</i>

47x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch unwahre Behauptungen über Gesetzesinhalte

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
3	28	1	15
<i>StW22 (2x), StW26</i>	<i>Rn12, Rn18, Rn20, Rn24, Rn29 (2x), Rn31, Rn35, Rn36, Rn40, Rn42, Rn43 (2x), Rn45 (2x), Rn47 (3x), Rn50 (3x), Rn51, Rn52 (2x), Rn53 (3x), Rn69</i>	<i>StW27</i>	<i>Rn47, Rn52 (5x), Rn52, Rn53, Rn55 (3x), Rn56, Rn59</i>

25x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Nutzung von rechtsbeugendem „Richterrecht“

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
	12		13
	<i>Rn57 (6x), Rn58, Rn60 (3x), Rn61, Rn64</i>		<i>Rn47, Rn52 (5x), Rn52, Rn53, Rn55 (3x), Rn56, Rn59</i>

12x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) durch Rechtsentscheidungen aus „Lehrbüchern“

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
	7		5
	<i>Rn38, Rn41, Rn44, Rn48, Rn49, Rn56, Rn67</i>		<i>Rn35, Rn38, Rn43, Rn46, Rn51</i>

10x Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) i.V.m. Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB)

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
	6		4
	<i>Rn30, Rn32, Rn33, Rn39, Rn51, Rn54</i>		<i>Rn30, Rn31, Rn36, Rn50</i>

14x Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von Betrug im besonders schweren Fall (§ 263 StGB), Nötigung (§ 240 StGB) und Erpressung (§ 253 StGB)

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
2	6	2	4
<i>StW28, StW31</i>	<i>Rn30, Rn32, Rn33, Rn39, Rn51, Rn54</i>	<i>StW29, StW32</i>	<i>Rn30, Rn31, Rn36, Rn50</i>

20x Beihilfe (§ 27 StGB) und Begünstigung (§ 257 StGB) von Amtsanmaßung (§ 132 StGB)

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
10	2	6	2
<i>StW01, StW02, StW03, StW04, StW05, StW06, StW10, StW13, StW15, StW16</i>	<i>Rn30, Rn39</i>	<i>StW07, StW08, StW09, StW11, StW12, StW14</i>	<i>Rn30, Rn36</i>

4x Rechtsbeugung (§ 339 StGB) und Hochverrat gegen den Bund (§ 81 StGB)

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
	2		2
	<i>Rn14, Rn15-Rn17</i>		<i>Rn14, Rn15-Rn17</i>

2x Üble Nachrede (§ 186 StGB)

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
1		1	
<i>StW34</i>		<i>StW35</i>	

3. Verfassungsbrüche (14x + 13x)**27x Verfassungsbruch nach Artikel 20 (3), 97 (1) GG**

S 17 KR 2046/19		S 17 KR 386/20	
während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“	während Verfahren	mit „Gerichtsbescheid“
	14		13
	<i>Rn14, Rn15-Rn17, Rn38, Rn41, Rn44, Rn48, Rn49, Rn54, Rn56, Rn57 (3x), Rn61, Rn67</i>		<i>Rn14, Rn15-Rn17, Rn28, Rn35, Rn38, Rn43, Rn46, Rn47, Rn51, Rn52 (3x), Rn56</i>